



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jens Kolze (CDU)

Telearbeit in der Landesverwaltung (II)

Kleine Anfrage - **KA 7/4141**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit Beschluss des Landtages (Drs. 7/2933) vom 24. Mai 2018 wurde die Landesregierung aufgefordert, ein Konzept zur Umsetzung und Förderung von Telearbeit für alle Landesbehörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung zu erarbeiten.

Zum Beschluss des Landtages (Drs. 7/2933) und zu den Beschlussrealisierungen der Landesregierung (Drs. 7/3444, Drs. 7/4240, Drs. 7/4621 und Drs. 7/5474) hat eine Vertreterin des Ministeriums für Finanzen in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2020 unter anderem ausgeführt, dass der Entwurf einer Rahmenrichtlinie nach der Abstimmung innerhalb der Landesregierung sowie mit den Personalräten und Gewerkschaften bereits vorliege. Weiterhin wurde ausgeführt, dass in den einzelnen Ressorts sehr unterschiedlich mit dem Thema Telearbeit umgegangen wird, was auch mit den jeweiligen Tätigkeiten zu tun hat.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/3718 (Drs. 7/6381) ist ausgeführt, dass seitens der Landesregierung beabsichtigt ist, die Rahmenrichtlinie nach der Vorstellung in den Fachausschüssen des Landtages im Einvernehmen der Ressorts schnellstmöglich in Kraft zu setzen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Die o. g. Kleine Anfrage, welche inhaltlich mit der vom Fragestellenden vorgebrachten Kleinen Anfrage 7/3718 vom 8. Mai 2020 in Zusammenhang steht, wird von der Landesregierung wie folgt beantwortet:

(Ausgegeben am 11.12.2020)

1. Wurde das Einvernehmen der Ressorts zum Entwurf der Richtlinie bereits hergestellt?

Die obersten Landesbehörden wurden hinsichtlich des Berichts zur Telearbeit in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt angehört und auch an der Erstellung einer Rahmenrichtlinie sowohl zu einem ersten Entwurf als auch zu einem daraufhin geänderten zweiten Entwurf beteiligt. In diesem Zusammenhang ist den obersten Landesbehörden mit Schreiben vom 23. September 2019 der bezeichnete Bericht sowie der (zweite) Entwurf einer Rahmenrichtlinie mit der Bitte um Stellungnahme übersandt worden. Die daraufhin eingegangenen Anregungen haben inhaltlich überwiegend Beachtung gefunden.

Kein Konsens konnte bisher mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hergestellt werden. Die Herstellung des Einvernehmens mit allen Ressorts wird mit Blick auf eine zweite Kabinettsbefassung im Anschluss an die Unterrichtung der im Landtagsbeschluss vom 24. Mai 2018 - Möglichkeiten der Telearbeit ausbauen - (Drs. 7/2933) bezeichneten Landtagsausschüsse angestrebt.

2. Wie gedenkt die Landesregierung, trotz der Vielgestaltigkeit der Aufgaben und Strukturen in den Ressorts, dem begrüßenswerten Vorhaben Rechnung zu tragen, einheitliche Vorgaben und Voraussetzungen für die Bewilligung der Telearbeit festzulegen?

Vor dem Hintergrund des im zugrundeliegenden Landtagsbeschluss zum Ausdruck kommenden Ziels der Vereinheitlichung von Rahmenbedingungen für die Bewilligung und Umsetzung von Telearbeit in der Landesverwaltung ist dem Auftrag des Landtages zur Erstellung eines Konzepts in Gestalt eines Berichts zur Telearbeit in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt sowie des Entwurfs einer Rahmenrichtlinie Rechnung getragen worden. Anders als es in einem landeseinheitlichen Konzept möglich gewesen wäre, konnte auf diese Weise ressortspezifischen Unterschieden und Besonderheiten, so z. B. im Hinblick auf die organisatorischen Abläufe und IT-Strukturen wie auch die örtlichen Bedingungen, Raum gegeben werden. Auch eine Gleichbehandlung der Bediensteten bei der Genehmigung von Telearbeit wäre landesweit nicht zu gewährleisten gewesen, da sich die Art der Tätigkeiten und der zu erledigenden Aufgaben nicht nur zwischen den Ressorts, sondern bereits innerhalb der einzelnen Ressorts erheblich unterscheiden. Um dies auszuschließen, ist dienststellenspezifischen Regelungen, bei denen individuelle Besonderheiten einfließen können, der Vorzug zu geben, nicht jedoch ohne einen gewissen Rahmen zu setzen, in dem sich die Telearbeit bewegen sollte.

3. Wird die Rahmenrichtlinie einen verbindlichen Rahmen für die Gewährung von Telearbeit in allen Ressorts, Landesbehörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung vorgeben?

Gemäß Ziffer 1.3 des Entwurfs einer Rahmenrichtlinie soll diese die wesentlichen Rahmenbedingungen der Telearbeit für die Landesverwaltung einheitlich regeln. Den Ressorts bleibt es jedoch unbenommen, im Rahmen der durch die Richtlinie eingeräumten Gestaltungsspielräume abweichende Festlegungen z. B. im Wege von Dienstvereinbarungen zu treffen. Die Erreichung dieser Ziele

setzt natürlich ein Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie voraus. Auf die Ausführungen zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 dieser Kleinen Anfrage sei ergänzend verwiesen.

- 4. Wird die Rahmenrichtlinie Mindeststandards hinsichtlich der Arbeitsplatzausstattung durch den Dienstherrn festlegen? Wenn nicht, warum erfolgt diese Festlegung nicht und wie will die Landesregierung verhindern, dass z. B. eine unzureichende technische Ausstattung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung durch den Dienstherrn zu einer Einschränkung der Telearbeitsmöglichkeiten führt?**

Der Entwurf einer Rahmenrichtlinie sieht unter Ziffer 5 Regelungen zur Ausstattung der häuslichen, sonstigen und Satellitenarbeitsplätze vor. Demnach wird die Ausstattung der Arbeitsplätze im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften (u. a. des Arbeitsschutzrechts) von den Ressorts nach Maßgabe der in ihrem Geschäftsbereich zu berücksichtigenden Besonderheiten geregelt. Ungeachtet dessen ist mit Blick auf die Telearbeit - im Rahmen des haushalterisch und organisatorisch Möglichen - vorrangig der Einsatz dienstlicher Technik vorgesehen (Ziffer 8.2 des Entwurfs einer Rahmenrichtlinie). Die Ressorts haben unter anderem Festlegungen darüber zu treffen, wie die technische Ausstattung des Telearbeitsplatzes erfolgt und welche sonstige Ausstattung gewährleistet sein muss. Außerdem sind die Vorkehrungen, welche die bzw. der Bedienstete zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes, Datenschutzes, der Informationssicherheit und des Geheimschutzes zu treffen hat, durch die Ressorts zu regeln.

- 5. Was spricht aus Sicht der Landesregierung gegen einen gesetzlich verbürgten Rechtsanspruch auf Telearbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung?**

Ein gesetzlich normierter Anspruch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Telearbeit besteht mit Blick auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland aktuell nicht und soll mit den hier in Rede stehenden Maßnahmen und Regelungen auch nicht für die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt begründet werden. Gegen einen solchen Anspruch sprechen mit Blick auf die Landesverwaltung zum einen die Vielgestaltigkeit der Bedingungen und Aufgaben innerhalb eines Geschäftsbereichs sowie auch zwischen den Ressorts, hinsichtlich derer in vielen Bereichen ein solcher Anspruch bereits von vornherein nicht umgesetzt werden könnte, weil zum Beispiel die Notwendigkeit der körperlichen Präsenz besteht. Exemplarisch seien in diesem Zusammenhang die Polizei sowie die Lehrerschaft genannt. Zum anderen ist auch nicht jede und jeder Bedienstete für die Inanspruchnahme von Telearbeit gleichermaßen geeignet. Daher gilt es hinsichtlich der Gewährung und Inanspruchnahme von Telearbeit stets im Einzelfall abzuwägen, was mit der Verankerung eines gesetzlichen Anspruchs erschwert würde.